

Bericht

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede
für das Haushaltsjahr
2007**

		Seite
	<u>Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen</u>	
01	Die Jahresrechnung wurde erneut nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt.	10
02	Verschiedene abrechnungsfähige Unterabschnitte (Schülerbeförderung und Soziale Sicherung) weisen Überschüsse oder Fehlbeträge aus, die evtl. über künftige Abrechnungen mit dem Landkreis auszugleichen sind.	18
03	Der Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes Bauhof war nicht dem Haushaltsplan beigefügt.	20
04	Die zwischen dem Kassenverrechnungskonto und den Verwahrkonten des Bauhofes bestehenden Differenzen sind aufzuklären und endgültig zu beordnen.	21
05	Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 sowie der Lagebericht des Nettoregiebetriebes Bauhof sind nicht unterschrieben.	22
06	Gem. § 110 Abs. 1 NGO darf der Nettoregiebetrieb Bauhof nicht gewinnorientiert geführt werden.	22

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 29.10. bis 23.12.2008 sowie in den Zeiträumen vom 16. bis 26.02.2009 und vom 28.07. bis 13.08.2009 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen des RPA geprüft. Als Prüfer waren KOAR Frerichs und KOI Weiers tätig.

Der Verwaltung wurde am 17.08.2009 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand nicht statt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt. Etwaige fehlende Unterlagen und Nachweise sind zu den jeweiligen Prüfungsbereichen gesondert aufgeführt.

1.4 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

Ab 01.01.2006 gelten für die Prüfung der Jahresrechnung grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Rastede vom 21.02.2006 gem. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschafts-rechtlicher Vorschriften bleiben bestimmte Vorschriften der NGO und zugehörige Verordnungsregelungen in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung bis längstens **31.12.2008** anwendbar.

Weiterhin bleiben durch Beschlüsse des Rates der Gemeinde vom 21.02.2006 gem. Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften

- a) für die **Sozialstation Rastede gGmbH** und für die **Residenzort Rastede GmbH**
- b) für den **Bauhof** als Hilfsbetrieb der Gemeinde mit selbstständiger Wirtschaftsführung

die Vorschriften der NGO (§§ 113, 108 Abs. 3 Ziff. 3 und 110) in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung bis längstens **31.12.2009** anwendbar.

Nach § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Zu Beginn der Prüfung lagen nicht alle erforderlichen Unterlagen vor. Sie wurden in längeren Zeitabständen bis zum 28.07.2009 nachgereicht.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2007 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde.

Im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung sind Kassenvorgänge und Belege stichprobenweise geprüft worden.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA gem. § 120 Abs.1 NGO darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

2. Jahresrechnung 2006

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 16.12.2008 die Jahresrechnung 2006 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Das nach §§ 100 Abs. 3, 101 Abs. 1 und 2 und 120 Abs. 4 NGO vorgeschriebene weitere Verfahren (Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde eingehalten. Das Haushaltsjahr 2006 ist damit abgeschlossen.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2007

3.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 27.02.2007 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 86 Abs.2 NGO) einschließlich des Beteiligungsberichtes (§ 116 a NGO) wurden beachtet. Die Haushaltssatzung ist damit rechtswirksam geworden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 04.04.2007 (§ 84 Abs. 3 NGO) waren die Vorschriften über die **vorläufige Haushaltsführung** (§ 88 NGO) zu berücksichtigen.

3.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

	Verwaltungshaushalt:	Vermögenshaushalt:
	Beträge in Euro	
Einnahmen	25.713.300,00	8.660.600,00
Ausgaben	25.713.300,00	8.660.600,00
Fehlbedarf	0,00	0,00

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit erfüllt.

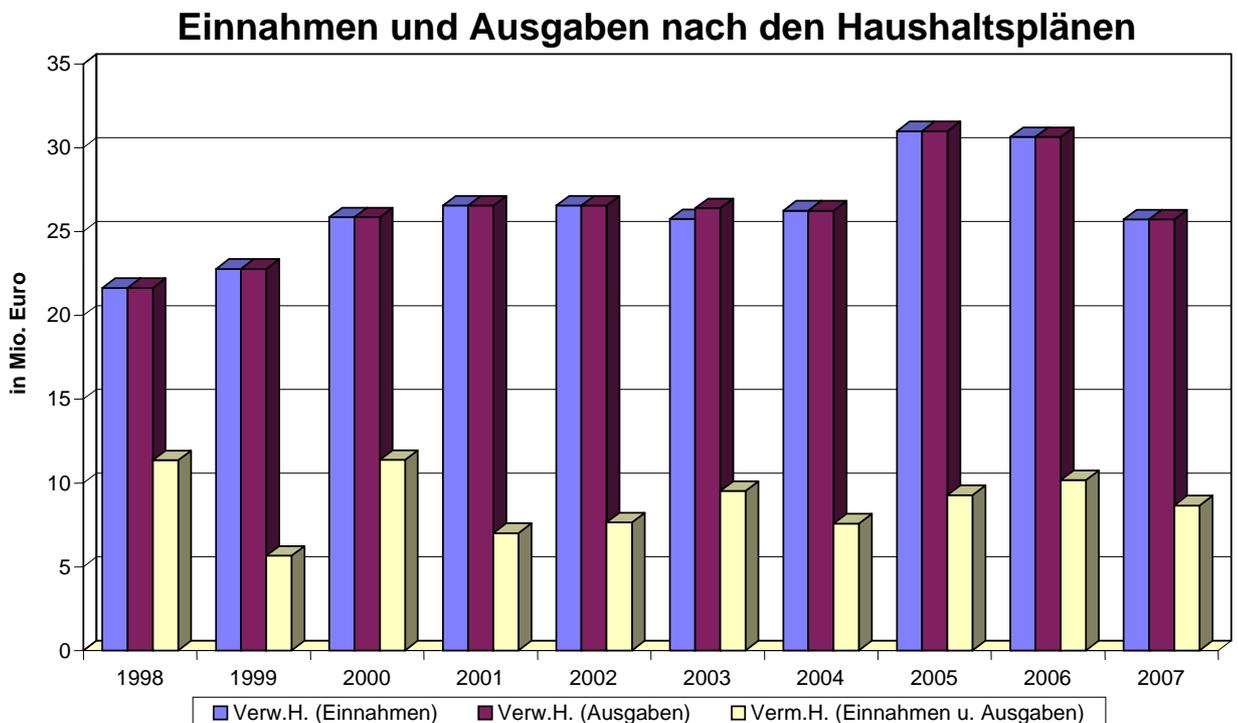
Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes und die Pflichtanlagen (§ 2 GemHVO) sind vorhanden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wurde in budgetierter Form (8 Budgets) aufgestellt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Budgets nicht eingerichtet.

Der budgetierte Haushaltsplan der Gemeinde wurde mit einem hauseigenen EDV-Programm aus dem nach § 5 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Gliederungs- und Gruppierungsplan zu erstellenden Haushaltsplan entwickelt.

Anhand einer Überprüfung wurde festgestellt, dass alle im Rahmen des UVN-Fin-Verfahrens erfassten Haushaltsdaten vollständig in das Budgetprogramm übernommen worden sind. Der in Budgetform erstellte und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegte Haushaltsplan enthielt demnach alle erforderliche Haushaltszahlen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1998 bis 2007 (Stand jeweils Haushaltsplan) wird mit der nachstehenden Grafik verdeutlicht:



3.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Nach § 90 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Als Grundlage hierfür ist nach § 90 Abs. 3 NGO ein Investitionsprogramm aufzustellen. Gem. § 24 Abs. 4 GemHVO soll der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Gem. § 90 Abs. 5 NGO ist der Finanzplan dem Rat zur Kenntnis vorzulegen, das Investitionsprogramm ist dagegen gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 8 NGO vom Rat zu beschließen.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2007 umfasst die Planungsjahre 2006 bis 2010.

Der Rat der Gemeinde hat das Investitionsprogramm in der Sitzung am 27.02.2007 zusammen mit dem Haushaltsplan 2007 und der Haushaltssatzung beschlossen und den Finanzplan zur Kenntnis genommen.

Zwischen der Haushaltsplanung (Haushaltsansatzstatistik) und der Finanzplanung sowie den Einnahmen des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes ergaben sich keine Abweichungen.

Ein Abgleich der Ausgabenseite **des beschlossenen Investitionsprogramms mit der Finanzplanung** ergab für das Haushaltsjahr 2006 **keine Übereinstimmung**. In der Finanzplanung waren höhere investive Ausgaben aufgeführt als lt. Beschluss des Rates im Investitionsprogramm vorgesehen waren. Es handelte sich hierbei um die Gewährung eines Darlehens an den Bauhof in Höhe von rd. 28 T€ (Gruppierungsziffer 925).

Die Finanzplanung weist im **Verwaltungshaushalt** für das Haushaltsjahr 2006 ein ausgeglichenes Ergebnis sowie für die Jahre 2007 bis 2010 Nettoinvestitionsraten in Höhe von 17 T€ bis 516 T€ aus.

Der **Vermögenshaushalt** weist in den einzelnen Haushaltsjahren ebenfalls ausgeglichene Haushalte aus. Zum Ausgleich waren neben Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage (für 2006 bis 2008 insgesamt rd. 9,4 Mio. €) auch nachstehend aufgeführte Kreditaufnahmen vorgesehen:

2007	=	553 T€
2008	=	4.077 T€
2009	=	300 T€
2010	=	1.011 T€

In den vorgenannten Beträgen für 2008 und 2010 sind Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von 3.677 T€ bzw. 861 T€ enthalten; bei den übrigen Beträgen handelt es sich ausschließlich um zinsfreie Kredite aus der Kreisschulbaukasse (KSBK).

Lt. der Finanzplanungsdaten ergab sich für den Planungszeitraum 2007 bis 2010 eine Neuverschuldung von rd. 2,2 Mio. €. Nach der Haushaltsrechnung wurden für 2007 lediglich KSBK-Kredite in Höhe von 245.500,00 € aufgenommen. Damit wurden die Planzahlen um rd. 308 T€ unterschritten.

Die vorgesehene Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im lfd. Haushaltsjahr in Höhe von 3.862.400,00 € wurden komplett nicht durchgeführt, statt dessen konnte eine Zuführung in Höhe von 1.042.670,49 € vorgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Finanzwirtschaft der Gemeinde im Finanzplanungszeitraum bislang eine deutlich **positivere Entwicklung** genommen hat.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Nach § 91 Abs. 1 NGO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 91 NGO können Verträge geschlossen und Aufträge erteilt, es dürfen jedoch keine kassenwirksamen Ausgaben hieraus geleistet werden.

In § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) vom Rat auf **0,00 €** festgesetzt. Aus diesem Grunde konnten die gem. §§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO grundsätzlich erforderlichen Anlagen zum Haushaltsplan bzw. zur Jahresrechnung entfallen.

3.5 Haushaltsveranschlagung/Einhaltung des Haushaltsplans

3.5.1 Veranschlagung

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht konkret ermittelt werden können.

3.5.2 Einhaltung der Haushaltsansätze

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls mit dem von der Verwaltung ausgeführten lfd. Anordnungssoll (**ohne** Haushaltsreste) ergibt folgende Abweichungen (es werden die Salden der Mehr-/Mindereinnahmen bzw. -ausgaben und die Abweichungen dargestellt:

	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
	- Beträge in Euro -		- Beträge in Euro -	
Verwaltungshaushalt				
Haushaltsansatz	25.713.300,00		25.713.300,00	
lfd. Anordnungssoll	29.348.413,09		29.258.877,41	
Saldo	3.635.113,09	14,14%	3.545.577,41	13,79%
Mittelübertragung an Vermögenshaushalt gem. § 18 III GemHVO *)			11.100,94	
Saldo danach			3.556.678,35	13,83%
Vermögenshaushalt				
Haushaltsansatz	8.660.600,00		8.660.600,00	
lfd. Anordnungssoll	8.867.203,63		7.296.913,87	
Saldo	206.603,63	2,39%	-1.363.686,13	-15,75%
Mittelübertragung vom Verw.haushalt gem. § 18 III GemHVO			-11.100,94	
Saldo danach			-1.374.787,07	-15,87%

*) ergänzende Ausführungen siehe Seite 6 des Rechenschaftsberichtes

Im **Verwaltungshaushalt** sind im Gesamtergebnis sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite hohe Abweichungen eingetreten. Die größten prozentualen Differenzen bei den **Einnahmen** gab es in den Einzelplänen (EP) 1, 5 und 9 und bei den **Ausgaben** in den EP 2, 5 und 9.

Insgesamt überstieg das lfd. Anordnungssoll deutlich die Haushaltsveranschlagung. Auf der Einnahmenseite ergaben sich im EP 9 erheblich höhere Steuereinnahmen, die auf

der Ausgabenseite eine entsprechend höhere „Überschuss“-Zuführung an den Vermögenshaushalt ergab.

Im **Vermögenshaushalt** fiel die Abweichung bei den Einnahmen insgesamt gering aus. Bei den Ausgaben wurde die Haushaltsveranschlagung insbesondere in den EP 3, 6, 7 und 9 jedoch deutlich unterschritten.

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unter Punkt C) ab Seite 18 ff ausführlich in tabellarischer Form dargestellt sowie ab Seite 33 zu Einnahme- und Ausgabearten auch erläutert bzw. begründet. Darüber hinaus wurden in den Anlagen 4 a) bis 4 d) zum Rechenschaftsbericht erhebliche Abweichungen zu den jeweiligen Haushaltsstellen aufgelistet und begründet. Hierauf wird verwiesen.

3.5.3 Haushaltsvermerke

Mit Vermerken zur Deckungsfähigkeit (§§ 17 und 18 GemHVO) innerhalb der Anteilsbudgets bzw. Teilbudgets (§ 8 Abs. 3 GemHVO) und gesondert für die Personalausgaben sowie mit Übertragbarkeitsvermerken (§§ 8 Abs. 3 und 19 Abs. 2 GemHVO) sind die Möglichkeiten für eine flexible Mittelbewirtschaftung geschaffen worden (siehe Haushaltsplan 2007 Seiten 55 bis 69 - Personalkosten - und Seiten 36 bis 41 - Regelungen und Erläuterungen zur Neugestaltung und Bewirtschaftung des Haushaltes -).

3.5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 89 Abs. 1 NGO nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; ansonsten hat der Rat gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO die Zustimmung zu erteilen.

Der Gemeinderat hat am 17.09.2001 Richtlinien beschlossen, mit denen die Zuständigkeiten für die Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben geregelt wurden, in denen jedoch noch nicht die Einführung der Eingleisigkeit berücksichtigt ist. Nach den Richtlinien gilt folgende Regelung:

- a) **ab einer Wertgrenze von 5.000,00 €** ist die Zustimmung des Gemeindedirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erforderlich, wenn die Deckung mit Mitteln aus einem anderen Budget erfolgt. Hierüber ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.
- b) In allen übrigen Fällen alleinige Zustimmung des Gemeindedirektors, wobei der Rat im Rahmen der Jahresrechnung zu unterrichten ist.

Nach Einführung der Eingleisigkeit gilt folgende **Handhabung**:

- zu a) hier wird die Zustimmung des Bürgermeisters und das Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bürgermeister eingeholt,
- zu b) alleinige Zustimmung des Bürgermeisters.

Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates werden die Richtlinien unverändert angewandt.

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO sind in der Haushaltsrechnung u. a. den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde weist auch für das Haushaltsjahr 2007 eine Vielzahl über- und außerplanmäßiger Ausgaben aus. Dem Rat wurden in seiner Sitzung am 11.12.2007 die im Haushaltsjahr 2007 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 € zur Kenntnis gegeben.

Auf die Ausführungen hierzu im Rechenschaftsbericht zu Ziffer 6., Seite 8/9 sowie auf die als Anlage 1 a und 1 b beigefügten Auflistungen mit Begründungen wird verwiesen.

3.6 Liquiditätskredite und Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde laut § 4 der Haushaltssatzung auf **1,5 Mio. €** festgesetzt.

Die Kassenliquidität konnte im Haushaltsjahr 2007 während des gesamten Jahres durch eigene Mittel sichergestellt werden. Die Mittel der allgemeinen Rücklage wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2007 als Kassenverstärkungsmittel herangezogen. Eine Aufnahme **äußerer Kassenkredite** war **nicht** erforderlich. Dementsprechend sind hierfür auch keine Zinsausgaben angefallen.

Verfügbare Mittel, die zur Abdeckung von Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht benötigt wurden, sind zinsbringend angelegt worden. Die **Zinseinnahmen** beliefen sich auf insgesamt 235.686,94 € (HHSt. 9100.206000.2/207000.0)

3.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement

3.7.1 Kreditermächtigung

Der Gemeinderat hat in § 2 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **553.300 €** festgesetzt. Laut Haushaltsplan waren **ausschließlich** zinsfreie Kreditaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse vorgesehen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts in Niedersachsen und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 wurde u. a. der § 92 Abs. 1 NGO dahingehend geändert, dass die Kommunen **Richtlinien für die Aufnahme von Krediten** aufzustellen haben. Hierfür ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 13 ausschließlich der Rat zuständig.

Der Rat der Gemeinde hat am 27.02.2007 die Richtlinie beschlossen, die sich mit ihrem Inhalt überwiegend an das von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebene Muster orientiert. Die Richtlinie ist mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft getreten.

3.7.2 Kreditaufnahmen

3.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung

Der Jahresabschluss **2006** ist im Vermögenshaushalt ohne die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) ausgeglichen worden. Kreditaufnahmen aus der Vorjahresermächtigung konnten somit nicht anfallen.

3.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr

Gemäß § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Danach ist eine Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (Subsidiaritätsprinzip).

Die **Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung** und die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellten sich wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
Kreditermächtigung	553.300,00
abzügl. Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse	245.500,00
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00
Kreditaufnahmen zusammen	245.500,00
restliche Kreditermächtigung	307.800,00
davon Übertrag i.d. Folgejahr (HER Kreditmarkt)	0,00
davon Übertrag i.d. Folgejahr (HER Kreisschulbaukasse)	0,00
in Anspruch genommene Kreditermächtigung zusammen	245.500,00
nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung	307.800,00

Die **satzungsmäßige Kreditermächtigung** wurde damit nicht vollständig in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Kreditaufnahmen für das lfd. Haushaltsjahr entsprechend den Bestimmungen der §§ 92 Abs. 1 und 83 Abs. 3 NGO erfolgt sind (mit den Krediten dürfen nur Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in entsprechender Höhe finanziert werden und vorrangig einzusetzende Einnahmen sind zu berücksichtigen).

Im Haushaltsjahr 2007 sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **keine** Nettoaufwendungen (Ausgaben in den Einzelplänen 0 - 8 abz. vorrangiger Einnahmen) entstanden; vielmehr überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um rd. 2,1 Mio. €. Es ergab sich somit **kein Kreditbedarf**. Die **Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse**, die dennoch getätigt wurde, kann **unbeanstandet** bleiben, da hierfür ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen ist und außerdem die Gemeinde hierfür keine Zinsleistungen erbringen muss.

3.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienstverpflichtungen

Im Haushaltsjahr 2007 wurden ausschließlich Kredite aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von insgesamt 245.500,00 € aufgenommen. Die Kredite sind mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % zu tilgen. Daraus ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine **jährliche Zahlungsverpflichtung von 12.275,00 €**

3.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen

Im Haushaltsjahr 2007 wurden keine Umschuldungen vorgenommen.

Die bereits im Haushaltsplan veranschlagte **außerordentliche Tilgung** wurde in der eingeplanten Höhe von **2.323.317,23 €** ausgeführt.

Es wurden insgesamt vier Kommunalkredite (davon drei KfW-Kredite) vorzeitig abgelöst, für die eine **Vorfälligkeitsentschädigung** von insgesamt **89.461,25 €** gezahlt worden ist.

In einem Fall wurde keine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung gestellt. In den drei übrigen Fällen, für die Zinsbindungen bis 2010, 2012 und bis 2020 bestanden, wurden angemessene Entschädigungsbeträge von den Kreditgebern berechnet. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten waren die vorzeitigen Kreditablösungen somit gerechtfertigt.

3.7.4 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm

Der Geschäftsbereich Haushalt und Finanzen führt nach wie vor ein EDV-Schuldenverwaltungsprogramm mit allen erforderlichen Daten über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite. Damit besteht eine Übersicht über die Kreditgeber, Kreditkonditionen und Kündigungsfristen für jeden aufgenommenen Kredit. Darüber hinaus führt die Gemeinde eine Gesamtübersicht über alle von der Gemeinde aufgenommenen Kredite. Hieraus können die Entscheidungsgrundlagen für Kreditlaufzeiten bei Neuaufnahmen bzw. Umschuldungen gewonnen werden.

Neben den Darlehen der Kreisschulbaukasse wurden am Ende des Haushaltsjahres lediglich noch zwei Kreditmarktdarlehen geführt.

3.8 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 - gegenüber dem Vorjahr unverändert - wie folgt festgesetzt:

• Grundsteuer A: 280 %	Landesdurchschnitt: 344 % (Vj. 348 %)*
• Grundsteuer B: 300 %	Landesdurchschnitt: 357 % (Vj. 355 %)*
• Gewerbesteuer: 310 %	Landesdurchschnitt: 361 % (Vj. 361 %)*

(* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern)

Damit liegen die Steuer-Hebesätze weiterhin deutlich (Grundsteuer A um 18,6 %; Grundsteuer B um 16,0 % und Gewerbesteuer um 14,1 %) unter den Durchschnittswerten des Landes.

4. Jahresrechnung

4.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung

- 01 Gemäß § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung (einschl. der dazugehörigen Anlagen) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde für das Abschlussjahr 2007 erneut nicht eingehalten.

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO erstellt. Das Abschlussergebnis mit einem Bestand von 8.283.002,43 € stimmt mit dem Stand im Hauptbuch Nr. 258/2007 vom 22.01.2008 überein.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2007 wurde am 11.02.2008 nach Muster 15 zu § 42 GemHVO aufgestellt.

Die Haushaltsrechnung 2007 wurde mit dem automatisierten Verfahren UVN-Fin von der Verwaltung entsprechend den Vorgaben des § 42 GemHVO erstellt. Sie enthält die unter Berücksichtigung der nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und des Landkreises vorgesehenen Daten. Die Übernahme und Addition der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb verzichtet.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde vom Bürgermeister am 23.07.2009 festgestellt (§100 Abs. 3 NGO).

Der Jahresabschluss 2007 des Bauhofes Rastede, der als optimierter Regiebetrieb geführt wird, ist nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede.

Der Jahresabschluss 2007 des Bauhofes ist von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellt worden. Der Jahresrechnung ist der hierüber erstellte Bericht vom 30.07.2008 beigelegt worden. In diesem Bericht sind die nach § 9 Abs. 1 und 2 EinrVO-Kom geforderten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht) enthalten.

4.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gem. § 40 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vermögensübersicht,
- b) Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- c) Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht,
- d) Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2,
- e) Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen,
- f) Rechenschaftsbericht.

Die genannten Unterlagen zu b), c), d) und f) waren vorhanden.

Eine Vermögensübersicht wurde der Jahresrechnung nicht beigelegt, da diese für die Doppikeinführung komplett zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen ist. Die Übersicht zu e) war nicht erforderlich, da keine VE veranschlagt wurden.

Zu f) Der Rechenschaftsbericht ist gegenüber den Vorjahren in einigen Teilen geändert worden und hat durch weitere Informationen eine verbesserte Aussagekraft erhalten.

4.3 Jahresergebnis**4.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung**

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2007 wie folgt ab:

	endg. Haus- haltssoll	Reste aus Vorjahren		Anord- nungssoll (Ifd. Jahr)	Anord- nungssoll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushalts- Vergleich Sp. e./ B
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
- Beträge in Euro -									
Verwaltungshaushalt									
Einnahme	25.713.300,00	134.139,36	* KR	29.348.413,09	29.334.305,90	29.095.883,99	372.561,27	KR	3.635.113,09
Ausgabe	25.713.300,00	-481,80	KR	29.258.877,41	29.334.305,90	29.353.136,29	173,00	KR	3.545.577,41
		134.621,16	HR				115.135,97	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	-257.252,30	257.252,30		
* einschl. Übernahme des Ist-Fehlbetrages aus dem Vorjahr in Höhe von 175.270,93 € (**)									
Vermögenshaushalt									
Einnahme	8.660.600,00	1.686.040,81	* KR	8.867.203,63	8.867.203,63	10.027.101,72	526.142,72	KR	206.603,63
		0,00	HR				0,00	HR	
Ausgabe	8.660.600,00	-316,87	KR	7.296.913,87	8.867.203,63	8.414.380,94	0,00	KR	-1.363.686,13
		1.686.357,68	HR				2.138.863,50	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	1.612.720,78	-1.612.720,78		
* einschl. Übernahme des Ist-Überschusses aus dem Vorjahr i. H. von 1.327.480,19 €									

***) Der Ist-Fehlbetrag des Vorjahres, der gem. § 34 GemKVO in das Folgejahr vorzutragen und nach den Gruppierungsvorschriften zu Haushaltsstelle 9200.895000 zu buchen ist, wurde als Minusbetrag auf der Einnahmeseite (9200.290000) ausgewiesen.

Der **Ist-Fehlbetrag** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. **257.252,30 €** entspricht der Summe der Kasseneinnahmereste abzüglich der ausgewiesenen Haushalts- und Kassenausgabereste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. **1.612.720,78 €** entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Haushalt ausgewiesenen Haushaltsausgabereste abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 258/2007 vom 22.01.2008 ausgewiesen.

4.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste)**4.4.1 Allgemeines**

Über die am Jahresschluss vorhandenen **Kassenreste** sind der Haushaltsrechnung unter der Ziffer II.4. gesonderte Nachweise für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für Verwahrung und Vorschuss beigefügt.

Die am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten und in das Folgejahr übertragenen **Haushaltsreste** sind in der Anlage 2 a) und b) des Rechenschaftsberichtes aufgelistet und begründet.

4.4.2 Haushaltseinnahmereste (HER)

4.4.2.1 Neue HER

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 GemHVO dürfen HER für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO und aus Krediten gebildet werden, soweit diese Einnahmen **im folgenden Jahr gesichert** werden können.

Die Gemeinde Rastede hat im Haushaltsjahr 2007 keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

4.4.2.2 HER des Vorjahres

Im Vorjahr wurden keine HER gebildet.

4.4.3 Haushaltsausgabereste (HAR)

4.4.3.1 Bildung neuer HAR

Die Zulässigkeit für die Übertragung der HAR im **Verwaltungshaushalt** ergibt sich aus § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO. Die Ausgabeermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

In diesem Teilhaushalt wurden im Rahmen des Jahresabschlusses Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **115.135,97 €** gebildet. Sie entfallen auf 46 Haushaltsstellen und sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 10 und in der Anlage 2 a) zum Rechenschaftsbericht aufgelistet und begründet.

Im **Vermögenshaushalt** bleiben die Ausgabeermächtigungen gem. § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

In diesem Teilhaushalt wurden neue HAR in Höhe von insgesamt **1.917.541,75 €** gebildet. Ein hoher Anteil ist auch hier durch erteilte Aufträge gebunden. Auf die Ausführungen auf Seite 11 des Rechenschaftsberichtes sowie auf die Anlage 2 b) hierzu wird verwiesen.

Im Verhältnis zu den Haushaltsveranschlagungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Einzelplan 0 - 8 des Vermögenshaushaltes) mit einer Gesamtsumme von 6,03 Mio. € (nur hier fallen Haushaltsausgabereste an) sind die für das Haushaltsjahr 2007 bereitgestellten Haushaltsmittel mit einem Anteil von **31,8 %** nicht in Anspruch genommen worden. Damit hat sich die in den beiden Vorjahren eingetretene positive Entwicklung hinsichtlich bedarfsgerechter Haushaltsveranschlagungen im laufenden Haushaltsjahr nicht fortgesetzt.

4.4.3.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr

Die im **Verwaltungshaushalt** gebildeten HAR in Höhe von 134.621,16 € wurden zu 70,5 % (= 94.913,68 €) in Anspruch genommen. Der Restbetrag in Höhe von 39.707,48 € (= 29,5 %) wurde zum Abgang gebracht und demnach nicht benötigt.

Die im **Vermögenshaushalt** aus dem Vorjahr übertragenen HAR wurden im Haushaltsjahr 2007 wie folgt abgewickelt:

Haushaltsreste aus Vorjahr	im lfd. Hj. in Anspruch genommen	Erledigung der verbliebenen HAR aus Vorjahr durch	
		erneute Übertragung	Abgänge (= Einsparung)
a	b	c	d
- Beträge in Euro -			
1.686.357,68	1.117.783,94	221.321,75	347.251,99
100,0%	66,3%	13,1%	20,6%
		568.573,74	
		33,7%	

Die HAR aus dem Vorjahr wurden in Höhe von rd. 1,117 Mio. € (66,3 %) im lfd. Haushaltsjahr abgewickelt. Ein Teilbetrag in Höhe von rd. 221 T€ (13,1 %) wurde erneut in das Folgejahr übertragen. Der restliche Anteil an den HAR in Höhe von **347.251,99 €** (20,6 %) konnte **gänzlich verfallen**.

4.4.4 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)

4.4.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Die im Haushaltsjahr 2007 entstandenen KER sind in den von der Kassenverwaltung angefertigten Listen vom 14.02.2008 aufgeführt, die der Jahresrechnung beigelegt sind.

Die KER im **Verwaltungshaushalt** stellten sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2007	% Anteil	2006	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	372.561,27 €	100,00%	309.410,29 €	100,00%	63.150,98 €	20,41%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	372.561,27 €	100,00%	309.410,29 €	100,00%	63.150,98 €	20,41%

Gemessen am Gesamtbetrag der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis) erreicht die Summe der KER einen Anteil von 1,3 %. Die **höchsten Einzelbeträge** sind entstanden bei der Gewerbesteuer (115.616,75 €), bei der Beteiligung an der Konzessionsabgabe Strom (107.325,00 €) und bei den Mieten und Pachten (48.189,45 €).

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 309.410,29 € sind **nicht realisierbare Forderungen** in Höhe von **14.107,19 €** (= 4,6 %) **zum Abgang** gebracht worden. Das Abschlussergebnis des Vorjahres ist damit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen worden.

Im **Vermögenshaushalt** ergab sich folgende Entwicklung:

Bezeichnung	2007	% Anteil	2006	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	526.142,72 €	100,00%	358.560,62 €	100,00%	167.582,10 €	46,74%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	526.142,72 €	100,00%	358.560,62 €	100,00%	167.582,10 €	46,74%

Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein erheblicher Zugang zu verzeichnen. Die Höhe und Zusammensetzung dieser Reste ergibt sich aus der von der Kassenverwaltung erstellten Liste vom 14.02.2008, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Die höchsten offenen Forderungen entfallen auf Abwasserbeiträge für Schmutzwasser (rd. 147 T€), Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken - Wohnungsbauförderung - (rd. 99 T€), Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen (rd. 77 T€) sowie Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen (rd. 64 T€).

Die Forderungen aus den KER des Vorjahres in Höhe von 358.560,62 € wurden im Haushaltsjahr 2007 vollständig beglichen. Es wurden **keine** Abgänge vorgenommen.

4.4.4.2 Kassenausgabereste (KAR)

Im **Verwaltungshaushalt** ergab sich ein KAR in Höhe von 173,00 € bei der HHSt. 9000.845000.9 - Zinszahlungen für Steuerrückzahlungen -.

Im **Vermögenshaushalt** sind keine KAR entstanden.

4.5 Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)

4.5.1 Verwaltungshaushalt und Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung **muss** mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO **zur Verfügung** stehen. Die Zuführung **soll** ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens** so hoch sein, wie die aus **speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen** und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind **in jedem Falle** durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, **auch wenn** dadurch im Verwaltungshaushalt ein **Fehlbedarf ausgewiesen wird**.

Die „**Sollzuführungen**“ zur Ansammlung der allgemeinen Rücklage bzw. in Höhe der durch spezielle gedeckte Abschreibungen sind **nicht zu Lasten des Haushaltsausgleichs** durchzuführen.

Der Haushaltsausgleich für den Verwaltungshaushalt und die Zuführung zum Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2007 ist nachstehend dargestellt:

- Ordentliche Tilgung von Krediten	298.204,69
- Kreditbeschaffungskosten	0,00
Zwischensumme	298.204,69
abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00
= Pflichtzuführung	298.204,69
- Mindestbetrag (aus spez. Entgelten gedeckten Abschreibungen *)	673.495,75
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.307.469,13
Nettoinvestitionsrate	3.633.973,38

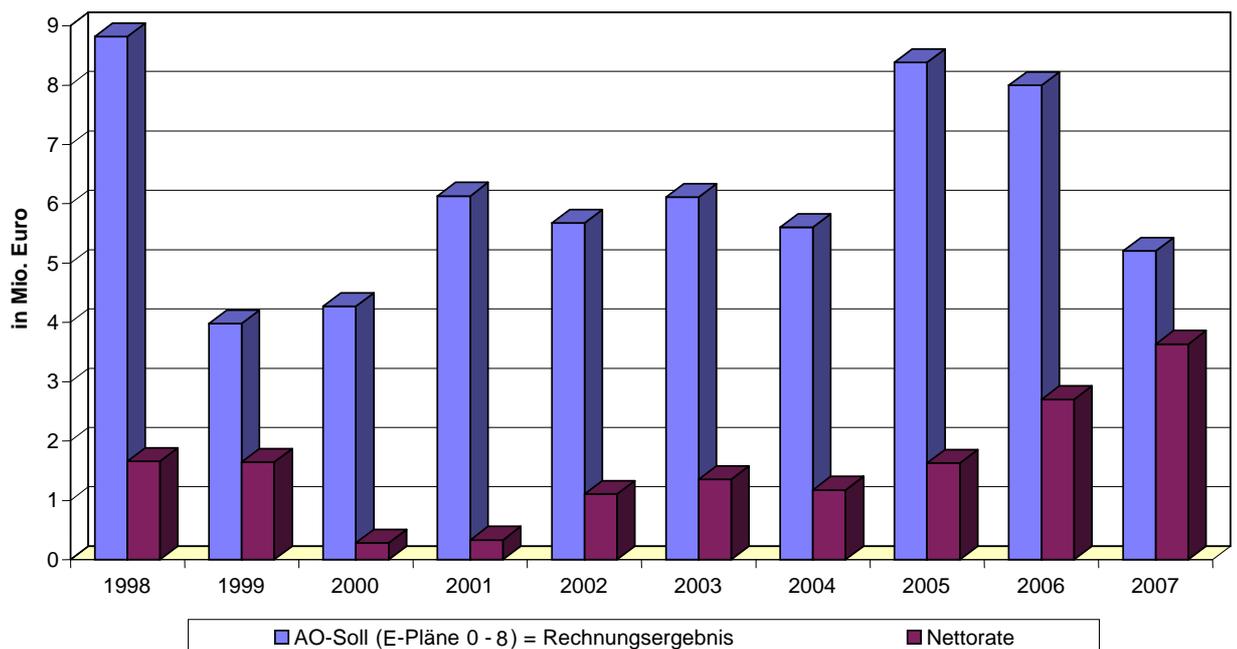
* Abschr. f. Schmutzwasser u. Hauskläranl. (je 100%) sowie der Obdachloseneinricht. (38,86%)

Die Summe der durch spezielle Entgelte gedeckten Abschreibungen übersteigt den Betrag der ordentlichen Kredittilgung. Der höhere Wert ist zu berücksichtigen, für das **Haushaltsjahr 2007** ergibt sich demnach eine **Nettorate** in Höhe von **3.633.973,38 €** (Vorjahr = 2.702.875,46 €).

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8, lt. Rechnungsergebnis = 5,2 Mio. €) standen im Haushaltsjahr 2007 demnach Mittel des Verwaltungshaushalts (= **Eigenmittel der Gemeinde**) in Höhe von 3,63 Mio. zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von **rd. 70 %**.

Aus der nachstehenden Grafik kann ersehen werden, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Rechnungsergebnisse) entwickelt haben:

Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Nettorate



Lt. Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass der Verwaltungshaushalt neben der Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung (303.600,00 €) eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von 18.900,00 € erwirtschaften kann. Mit der im Rahmen des Jahresabschlusses tatsächlich vorgenommenen Zuführung über rd. 4,307 Mio. € konnte eine **Verbesserung** im Verwaltungshaushalt **von rd. 3,99 Mio. €** nachgewiesen werden.

Diese Verbesserung ergab sich insbesondere durch **Mehreinnahmen** bei der Gewerbesteuer in Höhe von netto 1,69 Mio. €, beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer mit rd. 0,72 Mio. €, bei den Schlüsselzuweisungen vom Land mit rd. 0,28 Mio. €, bei den Bankzinsen mit rd. 0,20 Mio. € sowie durch Minderausgaben im Schulbereich mit rd. 0,32 Mio. € und bei der Schmutzwasserbeseitigung mit rd. 0,20 Mio. €.

4.5.2 Vermögenshaushalt

Soweit sich in der abzuschließenden Jahresrechnung des laufenden Haushaltsjahres nach Gegenüberstellung der Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste ein Überschuss ergibt, ist dieser gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Nach der Haushaltsplanung war keine Zuführung an die Allgemeine Rücklage vorgesehen. Vielmehr war hier der Ausgleich des Vermögenshaushaltes mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.862.400,00 € eingeplant. Lt. Jahresrechnung konnte hierauf in voller Höhe verzichtet werden.

Weiterhin war es möglich, geplante Kreditaufnahmen von	307.800,00 €
zu vermeiden und zusätzlich einen Überschuss in Höhe von	1.042.700,00 €
außerplanmäßig der allgemeinen Rücklage zuzuführen.	
Für das lfd. Haushaltjahr ergab sich somit eine Verbesserung von	5.212.900,00 €

Nach Abzug der höheren Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt von	3.985.000,00 €
hat sich demnach im Vermögenshaushalt gegenüber der Planung eine Verbesserung in Höhe von	1.227.900,00 €

Diese Verbesserung ergab sich insbesondere durch Minderausgaben für Baumaßnahmen bei der KGS mit rd. 170 T€, durch Mehreinnahmen und Minderausgaben für Baumaßnahmen im Sport- und Gesundheitsbereich (Epl. 5) mit rd. 240 T€ sowie durch Mehreinnahmen aus Grundstücksveräußerungen und Erschließungsbeiträgen und Minderausgaben für Erschließungsmaßnahmen (Epl. 6) mit rd. 840 T€.

Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen hierzu wird verwiesen.

4.6 Übertragungen

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes (257.252,30 €) und die Ist-Überschüsse des Vermögenshaushaltes (1.612.720,78 €) sowie der Verwahrkonten (6.884.772,29 €) und der Vorschusskonten (42.761,66 €) wurden auf dem Hauptbuch-Nr. 258 vom 22.01.2008 für das Hj. 2007 nachgewiesen. Eine Übernahme in die Bücher des Folgejahres ist am 14.02.2008 (Hauptbuch-Nr. 042) erfolgt.

Feststellung:

Die Übernahme des **Ist-Fehlbetrages** des **Verwaltungshaushaltes** ist im Folgejahr zu der HHSt. 9200.290000.0 (Ist-Überschuss) mit **- 257.252,30 €** gebucht worden. Die

richtige Verbuchung hätte zu der HHSt. 9200.895000 (**Ist-Fehlbetrag**) erfolgen müssen. Da die Ausweisung als „Minusbetrag“ auf der Einnahmenseite erfolgt ist, hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die Ergebnisübernahme.

Eine stichprobenweise Überprüfung der in das Haushaltsjahr 2008 übertragenen Haushalts- und Kassenreste ergab keine Feststellungen.

4.7 Schulbudgetierung

Mit Wirkung vom 01.01.2006 hat die Gemeinde das Verfahren der Schulbudgetierung umgestellt und neue verbindliche Regeln zur wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Führung des Budgets in den Schulen erlassen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Anordnungs- und Buchungswesen wieder vom Fachbereich Schulen der Gemeindeverwaltung wahrgenommen und der Zahlungsverkehr über die Gemeindekasse abgewickelt. Die Erstellung und Prüfung von Abrechnungen, Kontogegenbüchern sowie Verwendungsnachweisen ist damit entbehrlich geworden.

4.8 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)

4.8.1 Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche

- 02** Die abrechnungsfähigen Unterabschnitte der Schülerbeförderung und der sozialen Sicherung (Einzelplan 4) wurden geprüft.

Für die Schülerbeförderung ergab sich ein geringer Überschuss, der evtl. dem Landkreis als Kostenträger zu erstatten ist.

Hinsichtlich der mit dem Landkreis abzurechnenden Kosten für die soziale Sicherung ergaben sich in den UA 4100, 4140 geringe Ist-Überschüsse, im UA 4821 ein Ist-Fehlbetrag. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung hierzu Korrekturen vorzunehmen sind.

4.8.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen

Bereits im Vorjahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass Prüfungen diesbezüglich erst ab dem Haushaltsjahr 2008 wieder einsetzen werden.

4.9 Kassenwirtschaft

Nach § 119 Abs. 1 NGO obliegt dem RPA u. a. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

4.9.1 Unvermutete Kassenprüfung

Das RPA hat im Haushaltsjahr 2007 aus personellen/zeitlichen Gründen **keine** unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse durchführen können.

5. Einzelbereiche

5.1 Technische Prüfung

In den Monaten September 2007 bis Januar 2008 wurden bei der Gemeinde verschiedene schlussgerechnete Baumaßnahmen durch einen technischen Prüfer in Stichproben geprüft. Hierbei haben sich keine bzw. keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben.

5.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2007 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

5.3 Vergabeverfahren

Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergabeordnung) gilt in der Fassung vom 20.09.2001.

In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	über 15.000,00 €
VOB-Hochbaumaßnahmen	über 26.000,00 €
VOB-Tiefbaumaßnahmen	über 55.000,00 €

Dem RPA wurden im Haushaltsjahr 2007 insgesamt 25 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.4 Kostenrechnende Einrichtungen

Einrichtungen, die in der Regel und **überwiegend** aus Entgelten finanziert werden, sind kostenrechnende Einrichtungen. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen sind die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG verpflichtet, grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben (Kostendeckungsprinzip). Die Kosten hierfür sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierbei **sind** Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für die Feststellung der Jahresergebnisse (Über- und Unterdeckung) sind **Betriebsabrechnungen** zu erstellen.

Die Gemeinde Rastede hat für die kostenrechnenden Einrichtungen „Straßenreinigung“, „Schmutzwasserbeseitigung“, „Hauskläranlagen“ und „Märkte“ Kosten- bzw. Betriebsabrechnungen erstellt. Lt. Auskunft des GB Finanzen werden die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen fortgeschrieben und bei künftigen Gebührekalkulationen berücksichtigt. Damit werde grundsätzlich gewährleistet, dass Kostenüber- bzw. unterdeckungen in dem vorgegebenen Zeitraum ausgeglichen werden.

5.5 Bauhof Rastede

5.5.1 Einrichtung des Nettoregiebetriebes/optimierten Regiebetriebes

Der Bauhof der Gemeinde Rastede wird ab 01.01.2003 als Nettoregiebetrieb geführt. Das Rechnungswesen erfolgt mittels der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Verord-

nung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter Einrichtungen (EinrVO-Kom).

Darüber hinaus gelten für den optimierten Regiebetrieb gem. § 1 EinrVO-Kom und § 110 Abs. 1 NGO die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (sechster Teil der NGO, GemHVO u. GemKVO).

5.5.2 Wirtschaftsplan

- 03** Der Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht, ist gem. § 2 Abs. 1 EinrVO-Kom besonderer Teil des Haushaltsplans der Gemeinde. Lt. Inhaltsverzeichnis ist dem Haushaltsplan ab Seite 589 der letzte Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan beigelegt. Tatsächlich vorhanden ist jedoch nur der Jahresabschluss zum 31.12.2005 einschl. der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Lageberichtes.

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes wurde am 20.02.2007 vom Verwaltungsausschuss beschlossen.

5.5.3 Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde

Gem. § 2 Abs. 2 EinrVO-Kom sind die Endbeträge des Erfolgs- und des Vermögensplans, die Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Einrichtung gesondert festzusetzen.

5.5.3.1 Erfolgs- und Vermögensplan

In § 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde wurden die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans des Optimierten Regiebetriebes des Bauhofes der Gemeinde Rastede wie folgt festgesetzt:

	Erfolgsplan	Vermögensplan
	Beträge in Euro	
Einnahmen	1.317.410,00	444.800,00
Ausgaben	1.317.410,00	444.800,00
Fehlbedarf	0,00	0,00

Die Planansätze des optimierten Regiebetriebes haben sich wie folgt entwickelt:

	Beträge in €				
	2005	2006	+ / - zum Vorjahr	2007	+ / - zum Vorjahr
	Erfolgsplan				
Einnahmen	1.140.700,00	1.207.710,00	67.010,00	1.317.410,00	109.700,00
Ausgaben	1.140.700,00	1.207.710,00	67.010,00	1.317.410,00	109.700,00
Fehlbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Vermögensplan				
Einnahmen	215.400,00	155.600,00	-59.800,00	444.800,00	289.200,00
Ausgaben	215.400,00	155.600,00	-59.800,00	444.800,00	289.200,00
Fehlbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5.5.3.2 Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde wurden die Kreditaufnahmen für den Optimierten Regiebetrieb mit 0,00 € festgesetzt.

5.5.3.3 Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite

In der Haushaltssatzung der Gemeinde ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen oder ein Höchstbetrag für Kassenkredite für den Optimierten Regiebetrieb nicht gesondert ausgewiesen. Wenn keine konkreten Festsetzungen hierfür erfolgen müssen, so ist es **dennoch erforderlich**, wie auch für die Kreditermächtigung geschehen, **eine Ausweisung mit 0,00 € vorzunehmen**.

5.5.4 Finanzmittelverwaltung

Die Finanzmittel des Umlaufvermögens befinden sich auf den Konten der Gemeindekasse. Für die buchungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Verwahrkonten (1000.060605/060606 und 1000.460605/460606) eingerichtet, die mit dem Kassenverrechnungskonto in der kaufmännischen Buchführung identisch sind und somit die gleichen Bestände aufweisen müssen.

- 04** Kassenverrechnungskonto und Verwahrkonten weisen ab 2003 unterschiedliche Ist-Bestände aus. Im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 vom 05.08.2005 wurde eine Differenz in Höhe von 459,26 € aufgeführt. Laut Stellungnahme der Gemeinde vom 11.08.2005 sollte diese Differenz bereinigt werden. Nach Auskunft des GB Finanzen konnte ein Ausgleich der Konten, der dann zuletzt im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2007 erfolgen sollte, weiterhin nicht vorgenommen werden. Es wird für erforderlich gehalten, die Differenz kurzfristig aufzuklären bzw. endgültig zu beordnen.

5.5.5 Rückzahlung von Darlehen

Die Gemeinde Rastede hat dem optimierten Regiebetrieb Bauhof seit Beginn folgende Annuitätendarlehen zur Verfügung gestellt:

	Auszahlung	Betrag in €	Zinssatz	Tilgung	Restschuld 31.12. /in €
a)	31.12.2002	193.205,95	5,000%	2,00%	166.015,77
b)	01.01.2003	150.861,56	6,302%	3,07%	0,00

Die Schuldendienstleistungen für das Darlehen zu a) beträgt jährlich 13.524,42 €. Planmäßig wird dieses Darlehen im Jahre 2027 getilgt sein.

Das Darlehen zu b) ist auf Grund der erwirtschafteten Überschüsse des Bauhofes in den zurückliegenden Jahren nicht, wie im Prüfungsbericht des Vorjahres dargestellt, zum Ende des Wirtschaftsjahres 2006 sondern zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007 mit einer Restschuld von 130.158,72 € abgelöst worden.

5.5.6 Jahresabschluss und Abschlussergebnis

5.5.6.1 Jahresabschluss

Gem. § 9 Abs. 1 EinrVO-Kom ist der Jahresabschluss des Bauhofes **besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde**. Alle hierfür zu erstellenden Unterlagen sind daher der Jahresrechnung der Gemeinde als gesonderte Anlage beizufügen (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 4.1, Seiten 10/11 dieses Prüfungsberichts).

- 05 Der Jahresrechnung ist der Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 mit Datum vom 30.07.2008 beigelegt. Sowohl der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Lagebericht, der mit dem Datum vom 24.07.2008 erstellt wurde, sind nicht unterschrieben.

5.5.6.2 Abschlussergebnis

Bei dem Bauhof handelt es sich um einen Hilfsbetrieb nach § 108 Abs. 3 NGO. Dieser ist gem. § 110 Abs. 1 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, die Möglichkeit Gewinne zu erzielen, ist damit jedoch nicht gestattet. Es verbleibt bei dem **Grundsatz der Kostendeckung**.

- 06 In dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf Seite 1 zu Ziffer II. vom Wirtschaftsprüfer und im Lagebericht in der Anlage 4, Seite 2 zu Buchstabe A von der Betriebsleitung ausgeführt, dass der Bauhof **gewinnorientiert** eingestellt ist. Gem. § 110 Abs. 1 NGO ist dies jedoch **unzulässig**.

Der Baubetriebshof stellt die von ihm erbrachten Leistungen den Geschäftsbereichen (Debitoren) in Rechnung. Für das Wirtschaftsjahr 2007 wurde den Auftraggebern ein Stundensatz in Höhe von 36,00 € (wie im Vorjahr) in Rechnung gestellt.

Nach den vorgelegten Jahresabschlüssen wurden seit 2003 folgende Jahresüberschüsse erzielt:

2003	=	45.275,61 €
2004	=	77.162,06 €
2005	=	70.302,95 €
2006	=	39.688,08 €
2007	=	89.797,03 €

Ein Gewinn oder ein Verlust ist entsprechend § 11 EinrVO-Kom zu behandeln. Nach Beschluss des Rates vom 16.12.2008 wird der Gewinn für weitere Investitionen verwendet.

5.6 Sozialstation Rastede gGmbH

Die Sozialstation Rastede gGmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 gegründet. Die Gemeinde Rastede ist alleinige Gesellschafterin. Die Stammeinlage beträgt 25.564,59 € und wurde von der Gemeinde eingezahlt.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung hat nach den Vorschriften des § 124 i. V. mit § 123 NGO sowie der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag sieht dieses auch vor. Ferner wurden der für die Gemeinde zuständigen Prüfungseinrichtung die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Inhalt und Umfang dieser erweiterten Jahresabschlussprüfung richten sich nach § 123 Abs. 1 NGO und gemäß § 32 EigBetrVO nach §§ 25 bis 28 EigBetrVO.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 und der Lagebericht für das **Geschäftsjahr 2007** der Sozialstation Rastede gGmbH wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 18.04.2008 und auf den Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 26.05.2008 verwiesen.

Gemäß der vom Rat am 14.12.1998 beschlossenen Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung der Sozialstation Rastede gGmbH werden die Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung im **Verwaltungsausschuss** der Gemeinde Rastede beraten. Der Vertreter der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse von Verwaltungsausschuss und Rat der Gemeinde Rastede gebunden.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 01.07.2008 entsprechend den vorstehenden Regelungen den Jahresabschluss für das Jahr 2007 festgestellt. Zugleich wurde dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt und über die Deckung des Jahresverlustes beschlossen.

Am 02.07.2008 hat die Gesellschafterversammlung der Sozialstation Rastede den Jahresabschluss festgestellt. Ferner wurde dem Geschäftsführer für das Jahr 2007 Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde über die Deckung des Jahresverlustes beschlossen.

Für die öffentliche Bekanntmachung sind gem. § 32 EigBetrVO die Bestimmungen des § 31 EigBetrVO entsprechend anzuwenden. Der Veröffentlichungsvermerk vom 11.07.2008 (Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Ammerland) enthielt nicht alle Vorgaben des § 31 EigBetrVO. Es fehlten Aussagen zur Entlastung des Geschäftsführers und zur Behandlung des Fehlbetrages/Verlustes sowie die Veröffentlichung des Prüfungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 28 Abs. 2 EigBetrVO.

In der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 34 vom 17.10.2008 wurde die Veröffentlichung mit allen notwendigen Aussagen nachgeholt.

Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses wurde hingewiesen.

Das Geschäftsjahr 2007 wurde damit ordnungsgemäß abgeschlossen.

5.7 Residenzort Rastede GmbH

Mit Beschluss des Rates vom 06.07.2004 hat der Rat der Gemeinde Rastede der Beteiligung an der Residenzort Rastede GmbH zugestimmt. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20.12.2004 gegründet. Bei der Residenzort Rastede GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Die Einlage der Gemeinde beträgt 15.000,00 € (= 60 %).

Die Gesellschaft ist am 11.05.2007 in das Handelsregister B 201359 beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 und der Lagebericht für das **Geschäftsjahr 2007** der Residenzort Rastede GmbH wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 22.09.2008 und auf den Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 04.11.2008 verwiesen.

Aus den vorgelegten Sitzungsprotokollen ist zu entnehmen, dass die Gesellschafterversammlung in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst hat:

- Der Jahresabschluss 2007 der Residenzort Rastede GmbH wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag soll gem. § 20 des Gesellschaftervertrags einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen werden.
- Die Verlustübernahme in Höhe von 18.440,10 € wird übernommen.
- Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Für die öffentliche Bekanntmachung sind gem. § 32 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) die Bestimmungen des § 31 EigBetrVO entsprechend anzuwenden. In der öffentlichen Bekanntmachung sind u. a. der Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 28 Abs. 2 EigBetrVO und die eigenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO wiederzugeben.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2009 entsprach nicht vollständig diesen Vorgaben. Mit der erneuten Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 am 13.03.2009 wurden die Mängel behoben.

Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde hingewiesen.

Damit wurde das Geschäftsjahr 2007 ordnungsgemäß abgeschlossen.

6. Vorschüsse und Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als **Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Die Vorschrift lässt hiernach Buchungen auf den Verwahr- und Vorschussskonten nur in ganz **begrenztem Umfang** zu. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf **Sachkonten** zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden. Sind für den Verwendungszweck keine Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, ist jeweils das Verfahren für außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO durchzuführen.

Der Haushaltsrechnung ist eine aus dem UVN-Fin-Verfahren erstellte EDV-Liste mit allen Verwahr- und Vorschussskonten beigelegt, aus der sich die offenen Posten zum Jahresende 2007 ergeben.

Die Prüfung der Verwahr- und Vorschussskonten ergab, dass sowohl die Umsätze als auch die Bestände am Jahresende **gegenüber den Vorjahren deutlich rückläufig** sind. Das lässt darauf schließen, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften nunmehr verstärkt beachtet werden.

Die am Schluss des Jahres noch vorhandenen Bestände der Vorschuss- und Verwahrkonten wurden von den Fachämtern/Geschäftsbereichen schriftlich begründet (Anlage 3 zum Rechenschaftsbericht).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchungen auf diesen Konten deutlich verringert und damit voraussichtlich auf das notwendige Maß beschränkt worden sind. Die Summen der am Jahresende nicht abgewickelten Bestände sind niedrig (ohne Berücksichtigung des Rücklagenbestandes).

Die Einzelbestände bzw. die verbliebenen Reste der Verwahr- und Vorschusskonten sind vollständig auf die entsprechenden Konten des Folgejahres übernommen worden.

6.1 Vorschusskonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres geführten Vorschusskonten wiesen folgende Bestände aus:

lfd. Nr.	Bezeichnung	- Beträge in Euro -
1	Vorschüsse an Bedienstete	-200,00
2	Sonst. Vorschüsse - Pers. u. Innere Dienste -	200,00
3	Kom. Schadensausgleich - Bagatellschäden -	-717,11
4	Betriebsmittelvorschüsse	-7.640,00
5	Vorschüsse SGB II	-1.023,00
6	Sonst. Vorschüsse GB 3/Hochbau	-10.000,00
7	Bauhof 2006	-11.771,92
8	Bauhof 2007	96.348,78
9	Bauhof; BgA Rennplatz	-22.435,09
10	Gesamtbetrag	42.761,66

Die Vorschussbuchungen sind im Vorjahr noch über **Verwahrkonten** abgewickelt worden.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2007 ist eine Umstellung vorgenommen worden, d. h. dass alle Vorschussbuchungen nunmehr über gesondert eingerichtete Vorschusskonten abgewickelt werden.

6.2 Verwahrkonten

Die Bestände der Verwahrkonten setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	- Beträge in Euro -
1	Förderpreis Rastede - Schulprojekt	5.461,30
2	Sonst. durchl. Gelder - Pers. u. Innere Dienste -	100,00
3	Kom. Schadenausgleich - Schadensfälle -	713,57
4	Sonst. durchl. Gelder - FB Schule, Sport u. Kultur -	-892,84
5	Allgemeine Rücklage	6.574.970,24
6	Müllabfuhrgebühren	-9.602,67
7	Fundsachen - Geldbeträge -	49,26
8	Sonst. durchl. Gelder - Ordnung -	273,00
9	Sonst. Durchl. Gelder - Soziales -	220,00
10	Sicherheitssummen	55.260,00
11	Kirchensteuer	-715,46
12	Bauhof	-6.016,22
13	Bauhof	54.642,15
14	Bauhof	210.309,96
15	Gesamtbetrag	6.884.772,29

6.3 Einzelfeststellungen zu den Vorschuss- und Verwahrkonten

Die in Stichproben durchgeführte Überprüfung der Verbuchungen auf den Vorschuss- und Verwahrkonten ergab keine Feststellungen.

7. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

7.1 Vermögen (Bestandsverzeichnisse/Anlagennachweise, Nachweis des Vermögens)

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO. Die Vermögenswerte der Gemeinde werden derzeit im Hinblick auf die zum 01.01.2009 vorgesehene Doppikeinführung neu erfasst bzw. bewertet. Aus diesem Grunde wurde auf eine Fortschreibung der bisherigen Vermögensbuchführung verzichtet.

Nach den haushaltsmäßigen Buchungen (Gruppierungsübersicht) ergaben sich für das Haushaltsjahr 2007 Vermögenszugänge in Höhe von 4.247.872,77 € und Vermögensabgänge von 2.108.873,89 € so dass eine **Vermögensverbesserung** von **2.138.998,88 €** entstanden ist.

7.2 Beteiligungen

Laut Beteiligungsbericht (siehe Haushaltsplan S. 519 ff) ist die Gemeinde in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

		Beteiligung	
		in Euro	in v.H.
1.	Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00	3,81%
2.	Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59	100,00%
3.	"Huno" Verlag Rastede GmbH	5.200,00	20,00%
4.	Residenzort Rastede GmbH	15.000,00	60,00%
5.	Musikschule Ammerland e.V.	Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung (für 2007 = 13.647,49 €)	

Dem Haushaltsplan 2007 ist als Anlage der Beteiligungsbericht (ab Seite 519) beigelegt. Dieser entspricht jetzt in den wesentlichen Teilen der Vorschrift des § 116 a NGO. Hinsichtlich der geforderten Angaben über die Grundzüge des Geschäftsverlaufs sowie die Lage der Unternehmen wird auf die aktuellen Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne verwiesen, die, mit Ausnahme des „Huno“-Verlages, dem Haushaltsplan ebenfalls beiliegen.

Auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht für jedermann (§ 116 a Abs. 3 NGO) wurde im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich hingewiesen.

7.3 Schulden

7.3.1 Schuldenentwicklung

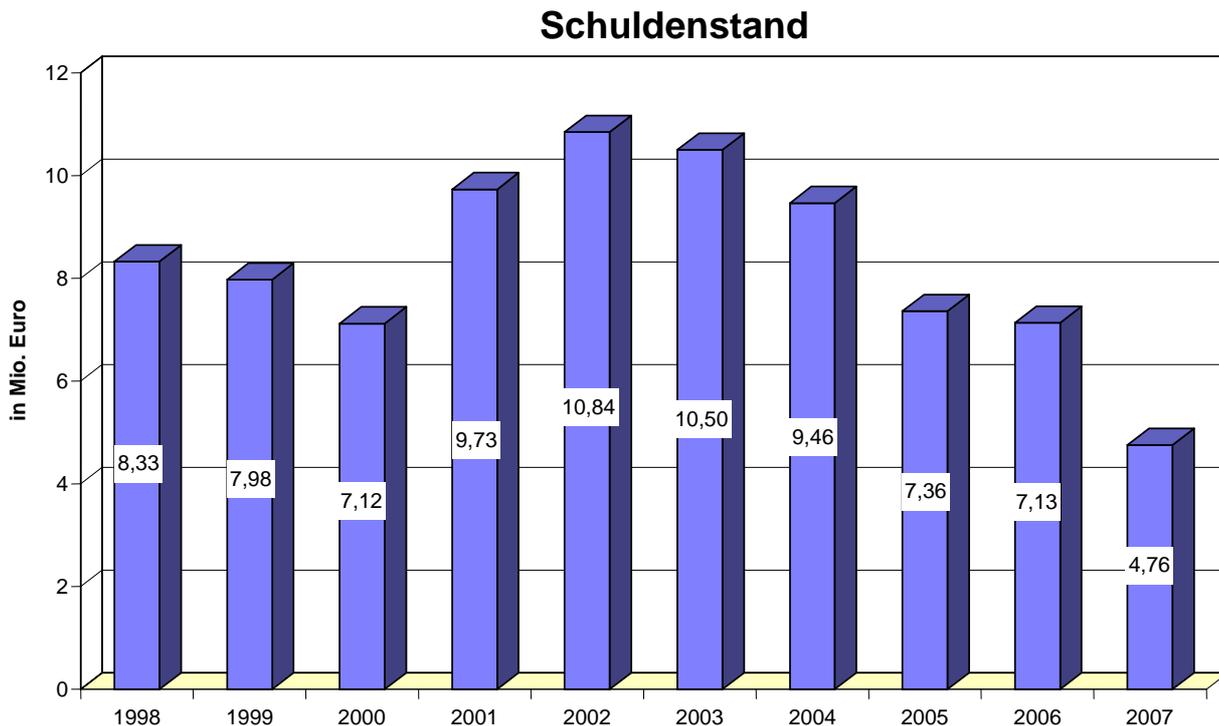
Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich im Haushaltsjahr 2007 wie folgt entwickelt:

	- Beträge in Euro -
- Stand zu Beginn des Jahres	7.132.908,51
- Zugänge (Kreditaufnahmen)	245.500,00
- sonstige Zugänge (Bewertung)	0,00
- Abgänge (ordentl. Tilgung)	298.204,69
- Abgänge (Sondertilgung)	2.323.317,23
- sonstige Abgänge (Bewertung, Verzicht)	0,00
- Stand am Schluss des Jahres	4.756.886,59

Bei den Zugängen handelt es sich um zinslose Kredite aus der Kreisschulbaukasse.

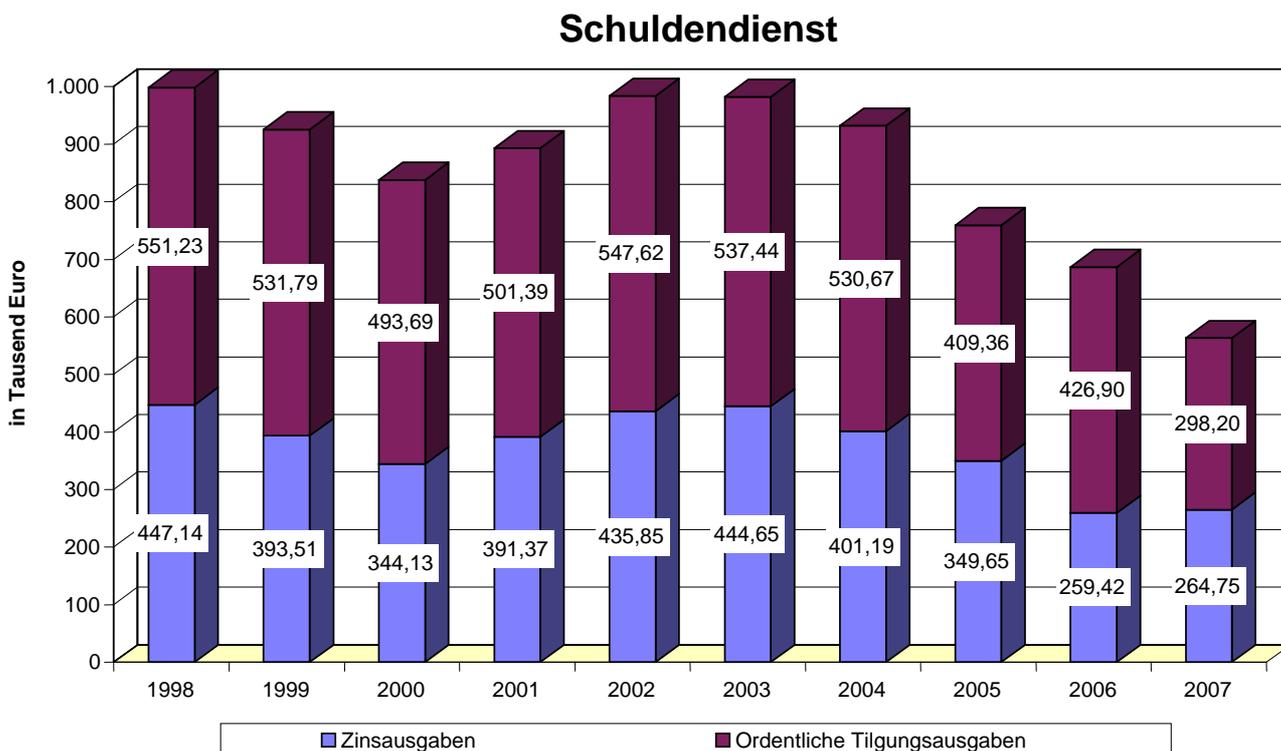
Aufgrund der Sondertilgung/außerordentlichen Tilgung in Höhe von 2.323.317,23 € wurde der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich reduziert. Damit konnte der Schuldenstand bereits in fünf aufeinander folgenden Jahren **verringert** werden.

Die Entwicklung des Schuldenstandes wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:



7.3.2 Entwicklung der Schuldendienstleistungen

Anhand der nachfolgenden Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Folgekosten, d. h. die **ordentlichen Schuldendienstleistungen** (ohne Sondertilgungen) aus dem vorhandenen Kreditbestand genommen haben:

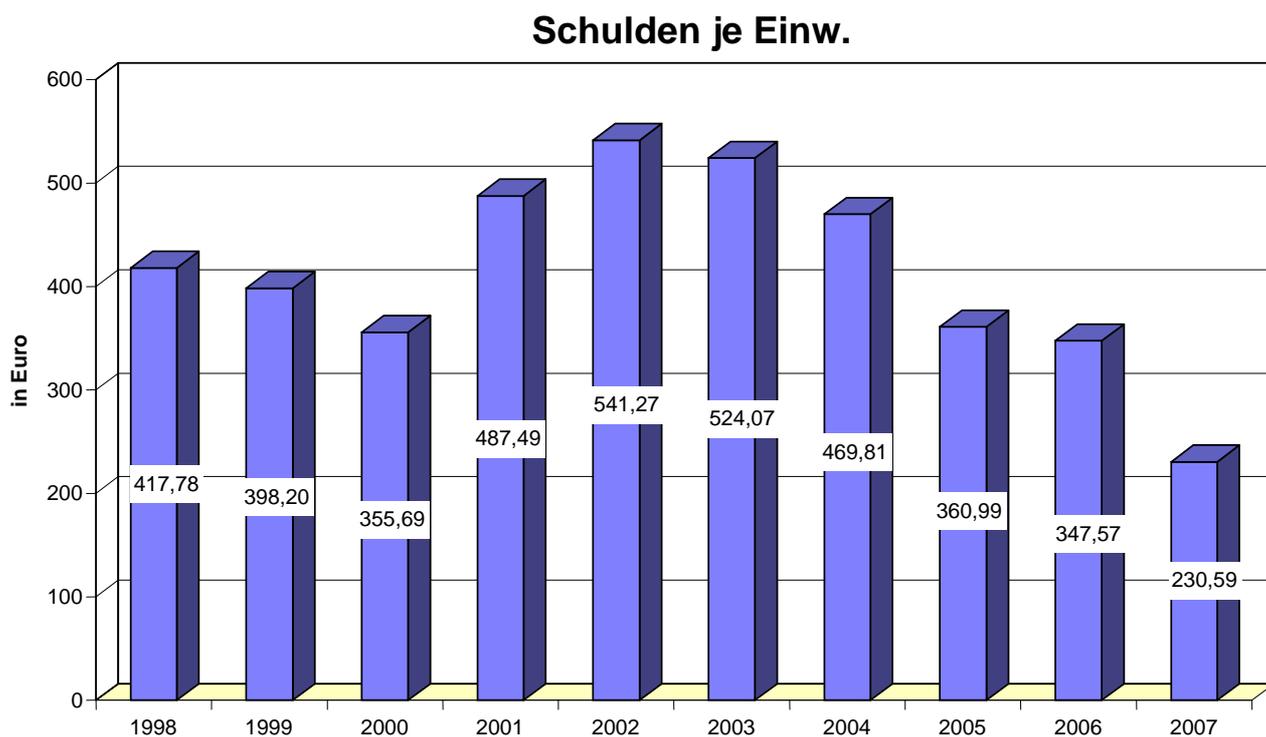


Aus dieser Darstellung wird die **stetige Verringerung** der **Kredit-Folgelasten** in den letzten Jahre deutlich.

7.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.629 (Stand: 31.12.2007) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2007 auf **230,59 € (Vorjahr: 347,57 €)**. Dieser Wert **unterschreitet deutlich den Landesdurchschnitt**, der sich auf **579,00 €** je Einwohner beläuft.

Die Entwicklung des „Pro-Kopf-Wertes“ ist aus der nachstehenden Grafik zu ersehen:



8. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der vorgeschriebene **Mindestbetrag** der allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	- Beträge in Euro -
2004	26.529.299,89
2005	32.030.881,41
2006	27.317.581,67
Summe 2003 bis 2006	85.877.762,97
Durchschnitt	28.625.920,99
Mindestbetrag gem. § 20 Abs. 2 GemHVO	286.259,21

Der Berechnung des Mindestbetrages der Gemeinde (siehe Übersicht „Entwicklung der allgemeinen Rücklage“ vom 18.02.2008 zu Pos. III.4. der Jahresrechnung und Darstellung im Rechenschaftsbericht - Pos. B 5. -) wurde jeweils das **laufende** Anordnungssoll zu Grunde gelegt. Dadurch ergibt sich ein Mindestbetrag in Höhe von 281.727,30 €.

Der **vorhandene Bestand** der allgemeinen Rücklage stellt sich wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	5.532.299,75
- Entnahmen im Laufe des Haushaltsjahres	0,00
- Zuführungen am Schluss des Haushaltsjahres	1.042.670,49
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	6.574.970,24

Die Zuführung an die allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Vermögenshaushalts von rd. 1,04 Mio. T€ ist durch die Aufnahme von KSBK-Darlehen von insgesamt 245.500,00 € zum Teil kreditfinanziert.

Der vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage übersteigt den gesetzlich geforderten Mindestbetrag um rd. **6,3 Mio. €** (= freiwillige Ansammlung).

Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf den Verwahrkonten 0000.020201.9/0000.420201.0 in voller Höhe nachgewiesen.

9. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Feststellungen und Anmerkungen hierzu sind in der Kurzdarstellung auf der Seite 1 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt. Hierauf, sowie auf die Empfehlungen und besonderen Hinweise im Prüfungsbericht wird hingewiesen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Mit dem Beschluss bewertet der Rat, ob die Haushaltswirtschaft gemäß den Festsetzungen durch die Haushaltsatzung bzw. Nachtragssatzung und Beschlüssen nach § 89 NGO (über- und außerplanmäßige Ausgaben) im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Dabei ist er an die Feststellungen, die durch das RPA und den Bürgermeister getroffen worden sind, nicht gebunden.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 31.08.2009

Frerichs

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen	1
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Prüfungsauftrag	2
1.2 Prüfungszeit/Prüfer	2
1.3 Prüfungsunterlagen	2
1.4 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang	2
2. Jahresrechnung 2006	3
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2007	3
3.1 Haushaltssatzung	3
3.2 Haushaltsplan	3
3.3 Finanzplan/Investitionsprogramm	5
3.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)	6
3.5 Haushaltsveranschlagung/Einhaltung des Haushaltsplanes	6
3.5.1 Veranschlagung	6
3.5.2 Einhaltung der Haushaltsansätze	6
3.5.3 Haushaltsvermerke	7
3.5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	7
3.6 Liquiditätskredite und Kassenliquidität	8
3.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement	8
3.7.1 Kreditermächtigung	8
3.7.2 Kreditaufnahmen	8
3.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung	8
3.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr	9
3.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienst- verpflichtungen	9
3.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen	9
3.7.4 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm	10
3.8 Steuerhebesätze	10
4. Jahresrechnung	10
4.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung	10
4.2 Anlagen zur Jahresrechnung	11
4.3 Jahresergebnis	12
4.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung	12
4.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste)	12
4.4.1 Allgemeines	12
4.4.2 Haushaltseinnahmereste (HER)	13
4.4.2.1 Neue HER	13
4.4.2.2 HER des Vorjahres	13
4.4.3 Haushaltsausgaberreste (HAR)	13
4.4.3.1 Bildung neuer HAR	13
4.4.3.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr	13
4.4.4 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)	14
4.4.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)	14
4.4.4.2 Kassenausgaberreste (KAR)	15
4.5 Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)	15
4.5.1 Verwaltungshaushalt und Nettoinvestitionsrate	15
4.5.2 Vermögenshaushalt	17
4.6 Übertragungen	17

4.7	Schulbudgetierung	18
4.8	Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)	18
4.8.1	Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche	18
4.8.2	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen	18
4.9	Kassenwirtschaft	18
4.9.1	Unvermutete Kassenprüfung	18
5.	Einzelbereiche	19
5.1	Technische Prüfung	19
5.2	Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen	19
5.3	Vergabeverfahren	19
5.4	Kostenrechnende Einrichtungen	19
5.5	Bauhof Rastede	19
5.5.1	Einrichtung des Netcoregiebetriebes/optimierten Regiebetriebes	19
5.5.2	Wirtschaftsplan	20
5.5.3	Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde	20
5.5.3.1	Erfolgs- und Vermögensplan	20
5.5.3.2	Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen	21
5.5.3.3	Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite	21
5.5.4	Finanzmittelverwaltung	21
5.5.5	Rückzahlung von Darlehen	21
5.5.6	Jahresabschluss und Abschlussergebnis	22
5.5.6.1	Jahresabschluss	22
5.5.6.2	Abschlussergebnis	22
5.6	Sozialstation Rastede gGmbH	22
5.7	Residenzort Rastede GmbH	23
6.	Vorschüsse/Verwahrungen	24
6.1	Vorschusskonten	25
6.2	Verwahrkonten	26
6.3	Einzelfeststellungen zu den Vorschuss- und Verwahrkonten	26
7.	Vermögen, Beteiligungen, Schulden	26
7.1	Vermögen (Bestandsverzeichnisse/Anlagennachweise, Nachweis des Vermögens)	26
7.2	Beteiligungen	27
7.3	Schulden	27
7.3.1	Schuldenentwicklung	27
7.3.2	Entwicklung der Schuldendienstleistungen	28
7.3.3	Pro-Kopf-Verschuldung	29
8.	Allgemeine Rücklage	30
9.	Schlussbetrachtung	31